

200 Jahre Säkularisation

Bemerkungen zu einem Jubiläum aus der Perspektive der Ordensgeschichtsschreibung

JOACHIM SCHMIEDL

Historische Jubiläen erfreuen sich großer Beliebtheit¹. Unterschiedliche Personengruppen kümmern sich um die mediale und wissenschaftliche Aufarbeitung des Festgegenstands. Zum Standardprogramm gehören Festakte, Zeitungs- und Rundfunkberichte, Fernsehsendungen und Ausstellungen, deren Inhalt durch mehr oder weniger dicke Kataloge dokumentiert werden. Je „runder“ ein Jubiläum, desto mehr Veranstaltungen werden durchgeführt. Im Vorfeld eines Jubiläums wird normalerweise für die Verbesserung der Infrastruktur gesorgt. Gebäude werden einer gründlichen Renovation unterzogen, Zufahrtswege verbessert. Festkomitees sorgen für den reibungslosen Ablauf der Feierlichkeiten und die Sicherung der Finanzierung.

Nicht anders verhielt es sich bei den Vorbereitungen und der Durchführung des 200jährigen Gedenkens der Säkularisation. Eine Vielfalt von Veranstaltungen mit einer erstaunlichen Resonanz machte deutlich, daß es sich dabei um ein bundesweit relevantes Ereignis handelte. Ausstellungen und Symposien wiesen auf die Veränderung in der geistigen Mentalität und den Bruch mit jahrhundertealten Traditionen hin, der mit der Säkularisation erfolgte. Doch herrschte überwiegend eine positive Bewertung der Säkularisation vor: Der Übergang der Klöster an die neu entstehenden Mittelstaaten trug, so der Tenor in vielen Beiträgen, wesentlich zu einer Beschleunigung der gesellschaftlichen Modernisierung und der Herausbildung eines deutschen Nationalstaats und funktionierenden Gemeinwesens bei.

Im Folgenden soll zunächst nachgefragt werden, welches Gedenken eigentlich gemeint ist, wenn 200 Jahre Säkularisation thematisiert wurde. Sodann soll unter dem Aspekt der Ordensgeschichtsschreibung der Frage nachgegangen werden, welche Fernwirkungen – teilweise bis heute – die Säkularisation vom Beginn des 19. Jahrhunderts hat.

1 Unter dem Thema „Historische Jubiläen. Planung – Organisation – Durchführung“ wurde am 17. April 1999 vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München eine Fachtagung durchgeführt. Vgl. den Bericht in AHF-Information Nr. 48 vom 22. Juni 1999:<http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/htm/1999/48-99.htm> (06.01.2003).

1803-2003: Welches Jubiläum wurde gefeiert?

Äußerer Anlaß des Gedenkens an die Säkularisation² war die Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses (RDHS) am 25. Februar 1803³. Vertreter der deutschen Fürsten legten die Gebietsentschädigungen fest, die rechtsrheinisch für die linksrheinischen Verluste infolge der napoleonischen Kriege zu erbringen seien. Es war der letzte Akt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Mit der Ratifikation der Ergebnisse der Reichsdeputation durch Kaiser Franz I. am 27. April 1803 hörte das Reich faktisch zu existieren auf. Inhaltlich bestimmte der RDHS zunächst die Mediatisierung der geistlichen Herrschaften und den Übergang an Fürstenhäuser bzw. Mittelstaaten; das bedeutete zum Einen das Ende der Fürstbistümer und zum Anderen das Ende der klösterlichen Herrschaftsbereiche. Dann wurde den neuen Regierungen die Erlaubnis erteilt, die neu hinzugewonnenen Kirchengüter zu säkularisieren, d. h. ihrem religiösen Gebrauch zu entziehen und anderen Zwecken zuzuführen. Als Ziel dieser Bestimmungsänderung legte § 35 RDHS den Aufwand für Gottesdienste, „gemeinnützige Anstalten“ (im Bildungs- und Sozialbereich), die Ausstattung der Domkirchen und die Bezahlung von Pensionen für die Mitglieder der aufgehobenen Institutionen fest. Aber auch für die „Erleichterung“ der Staatsfinanzen sollten die Erlöse verwendet werden können.

Wenn nach 200 Jahren der 25. Februar 1803 als das Schlüsseldatum der Säkularisation begangen wird, muß jedoch festgehalten werden, daß sich der Vorgang der Aufhebung der Klöster und des Übergangs der geistlichen an weltliche Herrschaften in einem viel weiteren Zeitraum vollzogen hat. Die Spanne reichte von der Aufhebung des Jesuitenordens 1773, über die Klosteraufhebungen in Bayern unter Kurfürst Karl Theodor (1778-1784)⁴, in Österreich unter Joseph II. (1780-1782)⁵, in Mainz im letzten Drittel

2 Zu einem ersten Überblick über den Forschungsstand vgl. DECOT, R.: Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs. Mainz 2002 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für abendländische Religionsgeschichte. Beiheft, 55).

3 Vgl. HÖMIG, K.D.: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25 Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse. Tübingen 1969 (Juristische Studien, 14); SCHARNAGL, A.: Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. In: Historisches Jahrbuch 70 (1950) 238-259. Der Text ist abgedruckt in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Stuttgart 1978, 1-28.

4 Vgl. JAHN, C.: Klosteraufhebungen und Klosterpolitik in Bayern unter Kurfürst Karl Theodor 1778-1784. München 1994 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 104); MÜLLER, W.: Die bayerische Klosteraufhebungspolitik in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Perspektive am Beispiel der zweiten Säkularisation der Abtei Speinshart 1802/03. In: SCHUSTER, B. (Hrsg.): 850 Jahre Prämonstratenserabtei Speinshart. 75 Jahre Wiederbesiedlung durch Stift Tepl 1921-1996. Regensburg 1996 (Kataloge des Bistums Regensburg, 17) 189-209. Zur Politik Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. auch KRAUS, Andreas: Probleme der bayerischen Staatskirchenpolitik 1750-1800. In: KLUETING, H. (Hrsg.): Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland. Hamburg 1993 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 15) 119-141.

5 Vgl. KOVÁCS, E.: Josephinische Klosteraufhebungen 1782-1798. In: Österreichische Landesausstellung (Hrsg.): Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog. Wien 1980, 169-173.

des 18. Jahrhundert⁶ bis in die 1830er Jahre⁷. Im Gebiet des linksrheinischen, seit den Revolutionskriegen zu Frankreich gehörenden Territoriums⁸, aber auch in den angrenzenden rechtsrheinischen Gebieten wurden die Klösteraufhebungen bereits vor dem 25. Februar 1803 durch Besitzergreifung oder formelle Auflösung antizipiert. Hier waren der Friede von Lunéville vom 09. Februar 1801⁹ und der Konsularbeschluß vom 09. Juni 1802 mit der Aufhebung aller geistlichen Institutionen und ihrer Übereignung an den Staat das entscheidende Datum der Säkularisation. In den rechtsrheinischen Territorien, die im RDHS ausdrücklich erwähnt und deren größere geistliche Institutionen namentlich aufgezählt werden, lassen sich ebenfalls verschiedene Phasen feststellen: Die fundierten Klöster wurden innerhalb weniger Monate aufgehoben. Eine zweite Säkularisationswelle folgte etwa 1806/1807 nach einer durch die napoleonischen Kriege und die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches bedingten erneuten Herrschaftsverchiebung. Eine dritte Phase war 1810-1812, wovon dann auch die ursprünglich von der Säkularisation ausgenommenen geistlichen Ritterorden betroffen waren. Die meisten der bis dahin, wegen ihrer nur geringe Rendite versprechenden Ausstattung, ausgenommenen Mendikantenklöster wurden bis etwa 1834 ebenfalls aufgehoben.

Mit „Säkularisation“ läßt sich also nicht nur ein einzelnes Ereignis und dessen sofortige Durchführung kennzeichnen. Vielmehr handelt es sich um eine Epochenbezeichnung mit regional sehr unterschiedlichen Phasen und Schwerpunkten. Die gegenwärtigen Forschungen zeigen in dieser Hinsicht eine doppelte Richtung auf: Einerseits wird deutlicher, wie sehr die Säkularisation eine ganze Epoche prägte¹⁰, angefangen von der durch die Aufklärungsphilosophie geprägten Veränderung der öffentlichen Meinung gegenüber den Klöstern und Orden bis hin zu den konkreten Schritten als Folge der französischen Revolutionswirren und der napoleonischen Kriege. Andererseits hat das Jubiläum eine Fülle von Regional- und Lokalstudien angeregt. Diese zeigen, daß von der Säkularisation eben nicht nur die fundierten, reichen Abteien der bayerischen und schwäbischen Prälätenorden betroffen waren, sondern eine Vielzahl von kleinen und kleinsten Klöstern, die teilweise unter großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten litten und die keineswegs die Rendite versprachen, welche sich die neuen Besitzer

6 Vgl. FRIESENHAGEN, A.: Mainzer Klosterpolitik im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Klosterverordnung von 1771 und den Überlegungen im Vorfeld der geplanten Synode. Darmstadt 1979.

7 Vgl. beispielsweise für Westfalen und das ehemalige Kurköln KLUETING, H.: Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802-1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich-soziale Auswirkungen der Klösteraufhebung. Köln 1980 (Kölner historische Abhandlungen, 27); KISTENICH, J.: Bettelmönche im öffentlichen Schulwesen. Ein Handbuch für die Erzdiözese Köln 1600 bis 1850. Köln 2001 (Stadt und Gesellschaft, 1).

8 Vgl. SCHIEDER, W.: Die Säkularisationspolitik Napoleons in den vier rheinischen Departements. In: CRUSIUS, I. (Hrsg.): Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert. Göttingen 1996 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 124 / Studien zur Germania Sacra, 19) 84-101.

9 Vgl. MAIER, K.: Das Ende der Reichskirche nach dem Frieden von Lunéville 1801. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 61 (2002) 273-284.

10 Vgl. KAISER, G.: Erscheinungsformen der Säkularisierung in der deutschen Literatur des 18. Jahrhundert. In: RAUSCHER, A. (Hrsg.): Säkularisierung und Säkularisation vor 1800. München 1976 (Beiträge zur Katholizismusforschung. Reihe B: Abhandlungen) 91-120.

davon erhofften. Zur Wirklichkeit der Säkularisationsereignisse gehört also nicht nur die vieltradierte Erzählung von der Pflasterung unwegsamer Straßen mit alten Codices, sondern auch die Enttäuschung staatlicher Aufhebungskommissare über die unvorhergesehene Höhe klösterlicher Schulden, in geringerem Umfang freilich auch das Weiterleben klösterlicher Traditionen in noch kaum untersuchten Aussterbeklöstern.

Die Voraussetzung der Säkularisation: Eine klosterfeindliche Mentalität

Die nach der Reformation entstandenen Konfessionen mit ihren eigen geprägten Kulturen hatten eine sehr unterschiedliche Haltung gegenüber den Orden und Klöstern entwickelt. Unbeschadet der Tatsache, daß Ordensleben in Form von Stiften auch im protestantischen Raum weiterlebte, bleibt der Gegensatz zwischen einer positiven Einstellung gegenüber den Orden von Seiten der Katholiken und einer diese Institutionen als konfessionsunterscheidend ablehnenden Haltung von Seiten der Protestanten eine der Grundkonstanten der frühneuzeitlichen Geschichte. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts und speziell in dessen letzten Jahrzehnten kam es freilich zu einer Veränderung, die gleichermaßen von innerhalb der Klöster und von außen her kam.

Die Kritik richtete sich dabei zum Einen gegen apostolisch tätige Ordensleute. Besonders die Jesuiten und Kapuziner, als die großen frühneuzeitlichen Seelsorgsorden, wurden wegen ihres Einflusses und ihres Stils angegriffen. Erschien beispielsweise den Anhängern der Jesuiten die Tatsache, daß die Ratio studiorum über eineinhalb Jahrhunderte unverändert beibehalten wurde, als Zeichen der Beständigkeit und eines gelungenen pädagogischen Entwurfs, so sahen die Gegner darin eher sture Wandlungsunfähigkeit am Werk. Zudem wuchs im 18. Jahrhundert die Bedeutung der Pfarreien und der von den diözesanen Instanzen koordinierten Seelsorge. Dadurch gerieten die Orden, die sich nicht in diese Strukturen einfügten, in die Defensive. In Österreich überlebten diejenigen Klöster die Reformen Josephs II., die sich in den Dienst der Pfarrseelsorge stellten. In den deutschen Territorien waren es die auf Mädchenbildung spezialisierten Klöster, die ihrer Aufhebung entgehen konnten.

Eine Mentalitätsveränderung gegenüber den Orden kam aber auch von außerhalb der Kirche. Sie hing zusammen mit der Aufklärung, die gelingendes menschliches Leben von der Nützlichkeit für Staat und Gesellschaft her betrachtete. Unter dieser Hinsicht schnitten die klösterlichen Gemeinschaften schlecht ab, vor allem diejenigen, die hauptsächlich oder ausschließlich kontemplativ lebten.

Über mehrere Wege wurde diese Klosterkritik transportiert. Sie fand sich in Vorschlägen zur Finanzreform der Fürstenstaaten: Durch entgangene Steuern erwachse den Staaten ein volkswirtschaftlicher Schaden. Die Steuerfreiheit und Immunität der Ordensleute wie ihre sonstigen Privilegien seien nicht mehr zeitgemäß. Pädagogische Kompetenz wurde den Mönchen und Nonnen bestritten, ihre Ausbildung sei mangelhaft; diese ursprünglich von den Prälatenorden gegen die Jesuiten gerichtete Polemik richtete sich nach der Aufhebung dieses Orden freilich sehr schnell auch gegen die anderen Gemeinschaften. Die zunächst von außen herangetragene Klosterkritik wurde mit der Zeit auch von den Mönchen selbst aufgegriffen. Reformvorschläge, wie sie etwa der Mönch

der westfälischen Benediktinerabtei Marienmünster, Leander van Eß, einbrachte, sich als Religionslehrer für den Staat nützlich zu machen¹¹, zeigen, wie die Sinnkrise monastischer Existenz bis in die Konvente hinein vorgedrungen war. Hinzu kam die literarische Verarbeitung dieser Sinnkrise¹². Sie geschah durch satirische Werke, die von Denis Diderot bis Johann Martin Miller eine eigene Literaturgattung begründeten. Für den lesefreudigen Teil der Bevölkerung wurden die Vorurteile noch verstärkt durch Reiseberichte transportiert¹³. Nicht nur die Schilderungen eines Friedrich Nicolai (1733-1811) über die von ihm besuchten Klöster und die als abstoßend empfundene Physiognomie der Mönche, sondern auch die anderer Reiseschriftsteller trugen mit dazu bei, daß in der gebildeten Öffentlichkeit das Kloster als eine überlebte Lebensform angesehen wurde. Daß im Zusammenhang mit der Aufhebung von Klöstern nur sehr wenig von Widerstand der Betroffenen oder der katholischen Bevölkerung überliefert ist¹⁴, hängt ursächlich mit der langfristigen Transformation der öffentlichen Meinung zusammen.

Monopolisierung des Staates

Dieser doppelte Plausibilitätsverlust des Ordenslebens muß im Kontext einer Verlagerung der wissenschaftlichen Grundlagen der frühneuzeitlichen Gesellschaft gesehen werden¹⁵. Die Theologie verlor im 18. Jahrhundert an Bedeutung¹⁶. An den Universitäten, vor allem den neugegründeten protestantischen Universitäten wie Halle und Göttingen, traten die naturwissenschaftlichen Fächer in den Vordergrund. In erster Linie aber stiegen die Disziplinen in der Gunst der Wissenschaftsförderung, von deren Studium sich der Staat den größten Nutzen versprach. Der Schwerpunktverlagerung von der Dogmatik zu Pastoral und Kirchengeschichte innerhalb der Theologie korrespondierte die zunehmende Bedeutung der Jurisprudenz und der Kameralistik. Im Vordergrund der akademischen Ausbildung stand die praktische Nutzenanwendung – „*Recht, Salus*

-
- 11 Vgl. ALTENBEREND, J.: Leander van Eß (1772-1847). Bibelübersetzer und Bibelverbreiter zwischen katholischer Aufklärung und evangelikaler Erweckungsbewegung. Paderborn 2001 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 41) 38-44.
- 12 Vgl. BÖHM, I.: Literarische Wegbereiter der Säkularisation. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 94 (1983) 518-537; FRÜHWALD, W.: Mönch und Nonne in der Literatur der deutschen Romantik. In: KIRMEIER, J. / TREML, M. (Hrsg.): Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Katalogbuch zur Ausstellung im Kloster Benediktbeuren 7. Mai bis 20. Oktober 1991. München 1991 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 21/91) 108-115.
- 13 Vgl. NEUTSCH, C.: Religiöses Leben im Spiegel von Reiseliteratur. Dokumente und Interpretationen über Rheinland und Westfalen um 1800. Köln 1986.
- 14 Eines der seltenen Beispiele bei: WESOLY, K.: Widerstand gegen die Säkularisation? Zur Aufhebung der Klöster im Herzogtum Berg im Jahre 1803. In: MÖLICH, G. / OEPEN, J. / ROSEN, W. (Hrsg.): Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland. Essen 2002, 321-329.
- 15 Zum Folgenden vgl. SCHMIEDL, J.: Vor und nach dem Reichsdeputationshauptschluss. Bestimmungen und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts. In: DECOT, Säkularisation 87-105, hier 88-91.
- 16 Vgl. CASPER, B.: Die theologischen Studienpläne des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts im Lichte der Säkularisierungsproblematik. In: LANGNER, A. (Hrsg.): Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert. Paderborn 1978 (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B) 97-142.

*Publica, Policy, allgemeine Glückseligkeit*¹⁷. Die ansonsten durchaus programmatische Toleranz hörte jedoch dort auf, wo Lebensanschauungen, Weltdeutungen und Lebensformen dem aufgeklärten Muster widersprachen.

Aus dieser Perspektive wurden dann auch die Klöster und Orden beurteilt. Diese Wahrnehmung, die in den Klöstern menschliche und geistliche Mängel sowie geistige und wissenschaftliche Rückständigkeit zu beobachten meinte, deckte sich jedoch nur zum Teil mit der Wirklichkeit. Vielmehr lassen sich gerade aus den süddeutschen Klöstern bedeutende Leistungen namhaft machen, die über das Gebiet der Theologie hinaus auch die Geschichtswissenschaft und die experimentellen Naturwissenschaften bereicherten¹⁸.

Diese Schwerpunktverlagerung der wissenschaftlichen Disziplinen wirkte sich auch in einem Bedeutungszuwachs des Staates aus. Der frühneuzeitliche Staat zog immer mehr Kompetenzen an sich. Dadurch wurden Bereiche, die im Mittelalter weitgehend der freien Initiative oder der aus religiöser Motivation entsprungenen Selbstverpflichtung überlassen geblieben waren, in die Verantwortung des Staates übertragen. Das bezog sich vor allem auf die Sozialfürsorge und das Bildungswesen¹⁹. Ursprünglich vor allem eine Entwicklung in protestantischen Staaten, in denen der Herrscher den Summepiskopat ausübte, nahm die Tendenz zu einem omnipräsenten und omnipotenten Staat im 17. und 18. Jahrhundert auch in den katholischen Territorien deutlich zu. Beispiele dafür sind das absolutistische Frankreich oder Bayern unter dem leitenden Minister Montgelas.

Die Verbindung von Staatsabsolutismus, Aufklärungsphilosophie und dem Handeln nach Nützlichkeitsmotiven hatte Rückwirkungen auf die Haltung gegenüber den Klöstern und Orden. Die religiöse Lebensform wurde, wie alle anderen Lebensformen, mit dem Maß der Marktorientierung gemessen. Das Urteil der Unbrauchbarkeit für die Gesellschaft, der Verschwendung von Humankapital und der unnützen Gebundenheit von Finanzen führte dazu, daß die Klöster und Orden als „Sparpfennige“ in der Hand der Fürsten galten. In diesem Sinn war die Säkularisation die notwendige Folge einer Mentalität, die sich konsequent aus Absolutismus und Aufklärung ergab.

Finanzierung und Entschädigung

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang der Forschungen zur Säkularisation eine Rolle zu spielen beginnt, ist die materielle Seite der Klosterauflösungen. Es zeigt sich,

17 HAMMERSTEIN, N.: Was heißt Aufklärung in katholischen Universitäten Deutschlands? In: KLUETING, Katholische Aufklärung 142-162, hier 162.

18 Vgl. BÖCK, F.-H.: Wissenschaftliches Leben in den Benediktinerklöstern Ottobeuren, Irsee und Füssen im Zeitalter der Aufklärung 1750-1800. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 54 (1991) 253-267; HEILINGSETZER, G.: Die Benediktiner im 18. Jahrhundert. Wissenschaft und Gelehrsamkeit im süddeutsch-österreichischen Raum. In: KLUETING, Katholische Aufklärung 208-224.

19 Vgl. SCHINDLING, A.: Zwölf Thesen zum katholischen Bildungswesen vor der Säkularisation von 1803. In: RÖDEL, W.G. / SCHWERDTFEGGER, R.E. (Hrsg.): Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97-1830). Ein Vergleich. Festschrift für F. Jürgensmeier. Würzburg 2002 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 7) 83-86.

daß Gewinne vor allem in den linksrheinischen Gebieten gemacht wurden. Die dort erfolgte Versteigerung der Nationalgüter erbrachte normalerweise ein Mehrfaches der angesetzten Mindestsumme. Durch den Verkauf entledigte sich der französische Staat gleichzeitig der finanziellen Obligationen der Objekte. Rechtsrheinisch behielt der Staat im wesentlichen die Gebäude und Ländereien, mit der Konsequenz freilich, daß auch darauf liegende Hypotheken und Geldschulden zu übernehmen waren. Auch die Zahlung der Pensionen für die säkularisierten Ordensleute, selbst wenn sie in vielen Fällen nur zögerlich geleistet wurden²⁰, belastete die Haushaltskassen in den ersten Jahren sehr stark.

Die nach dem Wiener Kongreß von 1815 begonnenen Verhandlungen um eine Neuregelung der Verhältnisse in der deutschen Kirche²¹ sahen nun auch Entschädigungen für die Säkularisation vor. Der Heilige Stuhl legte deshalb großen Wert darauf, daß in den Konkordaten²² und Zirkumskriptionsbullen die Konsequenzen aus den Schutzklauseln des RDHS gezogen wurden. § 35 RDHS hatte die Säkularisation der Klöster erlaubt „*unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen*“. In § 63 RDHS war der „*Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes*“, d. h. in erster Linie des pfarreilich gebundenen Vermögens, zugesichert. Aus diesen Paragraphen ließen sich also folgende Staatsleistungen an die Kirche ableiten:

„1. Leistungen für den persönlichen und sachlichen Bedarf der allgemeinen kirchlichen Verwaltung: nämlich für die bischöflichen Stühle, Domkapitel und bischöflichen Anstalten; 2. Dotationskapitalien für Pfarrstellen; 3. Leistungen für Ausbildung, Besoldung und Versorgung von Geistlichen; 4. Baulasten.“²³

Nachdem eine ursprünglich in Aussicht genommene „Realdotation“ der Kirche wegen der damit verbundenen Zurücknahme der seit Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Besitzumschichtungen nicht zustande gekommen war und auch bei Revisionen der Staat-Kirche-Verträge im 20. Jahrhundert zwar genannt, aber nicht durchgeführt wurde, verpflichteten sich die neuen Mittelstaaten zu jährlichen Finanzleistungen²⁴. Diese werden bis heute gezahlt und machen in ihrer sehr komplizierten Berech-

20 Vgl. DOBRAS, W.: Folgen der Säkularisation für die Säkularisierten. Die Mainzer geistlichen Pensionisten (1802-1816). In: RÖDEL / SCHWERDTFEGER, Zerfall 231-246.

21 Vgl. zu den Frankfurter Konferenzen der südwestdeutschen Staaten die Studien von BURKARD, D.: Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation. Freiburg 2000 (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft, 53); DERS.: „Magna charta libertatis Ecclesiae Catholicae Romanae“. Das Frankfurter Kirchensystem von 1818. Anspruch und Bedeutung. In: RÖDEL / SCHWERDTFEGER, Zerfall 393-414.

22 Zum Bayerischen Konkordat von 1817 vgl. AMMERICH, H.: Das Bayerische Konkordat 1817. Weißenhorn 2000; HAUSBERGER, K.: Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert. St. Ottilien 1983 (Münchener theologische Studien, 1. Historische Abteilung, 23).

23 MÜLLER, W.: Staatsleistungen an die Kirche in Bayern. In: GATZ, E. (Hrsg.): Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Band 6: Die Kirchenfinanzen. Freiburg 2000, 108-126, hier 111.

24 Zur Entwicklung dieser Staatsleistungen für Baden und Württemberg vgl. GUTMANN, G.: Staatsleistungen für die Kirche. Folgen der Säkularisation in Baden und Württemberg. In: RUDOLF, H.U. (Hrsg.): Alte Klö-

nung – je nach dafür vorgesehenen Titeln – einen guten Teil der kirchlichen Einnahmen aus, der nicht mit den Erträgen aus der Kirchensteuer verwechselt werden darf. Der bayerische Staatshaushalt wandte beispielsweise 1994 allein für Bischöfe, bischöfliche Einrichtungen und Domkapitel 15,283 Millionen DM auf²⁵. Für die anderen Bundesländer lassen sich vergleichbare Zahlen ermitteln. Hinzu kommen Beiträge zur Besoldung der Pfarrer und Kapläne sowie vom Staat zu tragende Baulasten an kirchlichen Gebäuden. Bis heute lebt die katholische – und in geringeren Teilen auch die evangelische – Kirche in Deutschland noch von den Folgen der Säkularisation. Der Staat leistet nach wie vor umfangreiche Entschädigungen in finanzieller Weise, auch wenn es nicht generell zu einer Rückgabe der durch die Säkularisation verloren gegangenen Ländereien und Gebäude gekommen ist. Der Gesamtumfang dieser Staatsleistungen beträgt für beide großen Kirchen heute etwa 3,5 Milliarden Euro pro Jahr²⁶. Ohne Zweifel ist seit 200 Jahren für die säkularisierten Domstifte und für die mediatisierten Bistümer eine ausreichende finanzielle Kompensation geleistet worden.

Doch betroffen von der Säkularisation waren nicht nur die Bistümer und ihre Strukturen, sondern in erheblichem Maß auch die Klöster und Orden. Ihre Existenz war staatlicherseits durchaus anerkannt, wie ein Blick in das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und Art. VII des Bayerischen Konkordats von 1817 zeigt. Doch nur in Bayern kam es durch die Gründung einiger Benediktinerklöster auf Initiative König Ludwigs I. zu einer auch durch Dotationen abgesicherten Restauration des Ordenslebens²⁷. In allen deutschen Staaten herrschte bis nach der Revolution von 1848 und teilweise noch weit darüber hinaus ein rigides Staatskirchentum. In Württemberg etwa galt bis 1918 die von dem ehemaligen Neresheimer Benediktiner Benedikt Maria Werkmeister, Mitglied des württembergischen Kirchenrats, vertretene und in die Verfassungsgesetzgebung eingeführte Devise, Mönchsklöster seien nicht einzuführen²⁸. Juristische Existenzmöglichkeit hatten die religiösen Orden in Deutschland vor 1849 – mit der Ausnahme Bayerns ab etwa 1835 – keine. Zwischen 1849 und 1872 konnten sie sich als Vereinigungen registrieren lassen, bevor die Kulturkampfgesetze die meisten Orden in

ster neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Aufsätze. Zweiter Teil: Die Mediatisierung. Auswirkung von Säkularisation und Mediatisierung. Stuttgart 2003, 1209-1221.

25 Vgl. MÜLLER, Staatsleistungen 115.

26 BESIER, G.: Äbtissinnengewänder im Angebot. Die „Große Säkularisation“: Vor 200 Jahren wurde in Deutschland eine Kulturrevolution beschlossen. In: Die Welt 25. Februar 2003.

27 Vgl. HOLZFUßNER, L.: Katholische Restauration in Romantik und Vormärz – Ludwig I.. In: BRANDMÜLLER, W. (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Band 3: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. St. Ottilien 1991, 131-165; RENNER, F.: Die Restauration des Benediktiner- und Zisterzienserordens seit 1830. In: BRANDMÜLLER, Handbuch III, 737-753; KAUFMANN, M.: Säkularisation, Desolation und Restauration in der Benediktinerabtei Metten (1803-1840). Metten 1993 (Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten, 4).

28 Vgl. zur Entwicklung in Württemberg: LOBMILLER, H.: Der Staat und das katholische Ordenswesen in Württemberg. Seit der Säkularisation bis zur Gegenwart. Ein aktuelles Stück Rottenburger Diözesengeschichte nach amtlichen Quellen dargestellt. Rottenburg 1914.

die Emigration zwangen²⁹. Erst mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 fielen die Restriktionen weg, die die Tätigkeit der Orden behindert hatten.

Bei den finanziellen Entschädigungen im Zusammenhang der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen war jedoch von den Orden in keiner Weise die Rede. Freilich, sie existierten nur noch in sehr rudimentärer Form. Lediglich einige Bettelordensniederlassungen und Aussterbeklöster waren noch vorhanden. Da sie aber zumindest eine prinzipielle Existenzmöglichkeit hatten und ihre Säkularisation ja auch mit einer der Ursachen für die Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den Staaten war, ist es bemerkenswert, daß sie nicht in die Entschädigungsverhandlungen einbezogen wurden. So kann nach 200 Jahren eine Bilanz der Entschädigungen nur dahingehend ausfallen, daß der Staat seiner Kompensationspflicht in großzügiger Weise nachgekommen ist, die finanziellen Mittel aber nur in geringem Ausmaß den Institutionen zugeflossen sind, die am stärksten von der Säkularisation betroffen waren, den Klöstern und Orden.

Eine ekklesiologische Schiefelage?

Was ist die Ursache? Es spricht einiges dafür, daß die Orden nicht ohne Grund aus den Konkordatsverhandlungen ausgeklammert wurden. Dahinter läßt sich eine ekklesiologische Schiefelage wahrnehmen, deren Auswirkungen bis in die Gegenwart spürbar sind. Sie hängt mit der Entwicklung der Lehre von der Kirche in der katholischen Dogmatik seit der Reformation zusammen. Die nachreformatorische Formel von der Kirche als „societas perfecta“ bezog sich in erster Linie auf ihre juristische Verfaßtheit. Im theologischen Denken der nachreformatorischen Zeit meint dieser Gedanke etwa bei Robert Bellarmin „in analoger Bedeutung sowohl das moderne Staatswesen wie die Kirche Christi als Gemeinschaften, die mit allen zur Erreichung ihrer vorgegebenen Ziele notwendigen Mitteln und Vollmachten ausgestattet sind“³⁰. Die Kirche insgesamt, aber auch ihre Teilinstitutionen, ist nach diesem Verständnis unabhängig von jeder Intervention von außen. Sie ist hier auf Erden bereits vollkommen und braucht keine Ergänzung in einer eschatologischen Perspektive.

Zwei zunächst gegenläufige Entwicklungen waren in den Jahrhunderten nach dem Konzil von Trient festzustellen: Zunächst wuchs die Zustimmung zum Papsttum; die Unfehlbarkeit der Kirche als Ganzes wurde nach und nach vom Leib auf das Haupt übertragen und dem Papst zugesprochen. Gleichzeitig aber wurden vor allem in Frankreich ekklesiologische Konzepte entwickelt, die den Bischöfen eine eigenwertige, nicht abgeleitete, sondern unmittelbar von Christus empfangene Gewalt zusprachen³¹. Die

29 Vgl. zur Geschichte der Jesuiten: MURPHY, B.J.: Der Wiederaufbau der Gesellschaft Jesu in Deutschland im 19. Jahrhundert. Jesuiten in Deutschland, 1849-1872. Frankfurt 1985 (Europäische Hochschulschriften, 23/263).

30 DIETRICH, T.: Die Theologie der Kirche bei Robert Bellarmin (1542-1621). Systematische Voraussetzungen des Kontroverstheologen. Paderborn 1999 (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien, 69) 333.

31 Im Konzept von Honoré Tournély († 1729) werden Papst und Bischöfe einander zugeordnet: „Die gottgesetzte Verfassung dieser Gesellschaft ist die Monarchie, allerdings nicht die absolute: der Papst ist nicht nur an die allgemein akzeptierten Konzilskanones gebunden; er ist auch nicht der einzige, dessen

vier Artikel des Gallikanismus von 1682 versuchten, Papst und Kirche (worunter die Bischöfe verstanden werden) in eine Balance zu bringen, bestanden aber auf der Unabhängigkeit der staatlichen Macht in weltlichen Angelegenheiten. Die gallikanischen Artikel wurden ebenso verurteilt wie die episkopalistischen Thesen eines Febronius, der dem Papst nur noch einen „*primatus ordinis ac consociationis*“³² zubilligen möchte. Die Übertragung des bereits innerkirchlich eine solche Sprengkraft entfaltenden Episkopalismus auf den Staat geschah im Österreich Maria Theresias, umgesetzt vor allem durch ihren Sohn Joseph II., nach dem dieses staatskirchliche System Josephinismus genannt wurde: „Die Religion ist die der Aufklärung; was nicht nützlich ist, wie die Orden, das wird unterdrückt. Es gibt eine einzige hoheitliche Ordnung, nämlich die des Staates innerhalb der territorialen Grenzen, in denen ein katholischer Fürst die getauften Bürger, Kleriker wie Laien, regiert. Der Fürst ist der ‚Bischof von außen‘, mit einem *ius regium in ecclesiasticis*. Die Kirche ist im Staat; alles wird vom Blickpunkt des Staates her gesehen.“³³ Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bestimmte diese Richtung das Verhältnis von Kirche und Staat. Aufgrund seiner Allzuständigkeit beanspruchte der Staat eine Oberaufsicht über die Kirche, die keine Entfaltungsmöglichkeit ohne die Erlaubnis des Staates haben sollte. Dieses Staatskirchentum wurde zunächst in allen deutschen Staaten forciert, bis weit in das 19. Jahrhundert hinein vor allem in Baden und Württemberg zur Grundlage der Politik gemacht. Zum Gegenmodell entwickelte sich die ultramontane Position, nach der Papst und Kurie Repräsentanten der Kirche sind „als öffentliche, übernatürliche, hierarchisch strukturierte Gemeinschaft, die ein für allemal von Jesus Christus gegründet worden ist“³⁴.

So sehr sich von ihrem Grundansatz her aufgeklärt-josephinisches Staatskirchentum und restaurativ-ultramontaner Papstkatholizismus unterschieden, so stark wirkten sie in der juristischen Festigung ihrer Positionen zusammen. In den Verhandlungen zu den Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen, welche zur Grundlage des Neuaufbaus einer Kirchenstruktur in Deutschland nach 1815 wurden, standen sich die beiden Positionen gegenüber. Auch wenn manches Zugeständnis der Kirche an den Staat aus der Perspektive der Zeitgenossen eine bittere Pille zu sein schien, förderte es im Nachhinein doch das Miteinander der beiden Institutionen: Der Staat band die Kirche über die Institutionalisierung von Bischöfen, Domkapiteln und Pfarrern als – staatlich zumindest mitfinanziertes – loyales Personal ein; die Lokal- und Universalkirche hatte einen klaren Verhandlungspartner, der zwar bestrebt war, den Handlungsspielraum einzuschränken, den aber die lokalen Behörden auch gegen Einmischungen der römischen Zentralbehörde auszuspielen wußten.

In diesem dogmatisch und juristisch abgesicherten und ausgebauten System kamen die Orden nun freilich de facto nicht mehr vor. Auch quantitativ waren sie nach 1815 lediglich eine *Quantité négligeable*. Sie existierten nur noch in Form verarmter

Aufgabe es ist, als der erste Hirte die Einheit zu wahren. Er steht über jedem Bischof, nicht aber über allen Bischöfen insgesamt (also als Kollegium verstanden).“ – CONGAR, Y.: Die Lehre von der Kirche. Vom Abendländischen Schisma bis zur Gegenwart. Freiburg 1971 (Handbuch der Dogmengeschichte, III/3d) 72.

32 Zit. nach: CONGAR, Lehre 77.

33 CONGAR, Lehre 79.

34 CONGAR, Lehre 90.

Klöster oder wenig zukunftssträchtiger Aussterbeinstitutionen. Aber ihnen wurde auch inhaltlich-theologisch kein Platz mehr zugesprochen. Koinobitisches Leben in der Nachfolge Christi hatte seit seinen Anfängen in der Spätantike die Tendenz, die Grenzen von Pfarreien und Diözesen zu sprengen. Ob man an das irische Wandermönchtum, die mittelalterliche Ostmission der Zisterzienser, die Beweglichkeit der Bettelorden oder die weltweit agierenden Jesuiten denkt – Ordensleben hatte in der Geschichte immer etwas den überschaubaren Strukturen gegenüber Subversives an sich. Bei allen anerkannten und bewunderten Leistungen der Orden herrschte doch auch ein Konkurrenzverhältnis zu den bis ins 18. Jahrhundert oft schlechter ausgebildeten Diözesanklerikern, die ihrerseits den Ordensleuten vorwarfen, ihre Kompetenzen zu überschreiten.

Die Akzentverschiebung, die sich durch die Säkularisation eröffnete, war nun für die diözesan strukturierte Kirche eine einmalige Chance. Sie wurde in mehrfacher Hinsicht genutzt: Durch völkerrechtlich verbindliche Verträge wurde den Diözesen eine Absicherung gegeben, wie sie in der Geschichte noch nie bestanden hatte. Die finanzielle Dotierung erlaubte den Aufbau von Verwaltungsstrukturen, die im Laufe weniger Jahrzehnte eine Seelsorge ermöglichte, an deren Ende ein relativ geschlossenes „katholisches Milieu“³⁵ stand. Die Ausbildung der Kleriker wurde nicht mehr in Zusammenarbeit mit den Orden, sondern mit dem Staat an staatlichen Universitäten durchgeführt. Die anfangs sehr spannungsreiche Zusammenarbeit von Kirche und Staat erwies sich als Chance zu einer großartigen Symbiose. Und diese Chance wurde genutzt.

Ein wichtiges Mosaiksteinchen im Aufbau dieser Symbiose war die Tatsache, daß die Konkurrenz der Orden zunächst wegfiel. Und auch das im Verlauf des 19. Jahrhunderts gewachsene Netz religiöser Gemeinschaften zeigt eine doppelte Richtung: Die Frauenkongregationen ließen sich weitgehend in die Verantwortung der Diözesen einordnen, auch als sie durch den Kulturkampf zu internationaler Verbreitung gekommen waren. Die Männergemeinschaften tendierten von selbst oder von Rom gedrängt dazu, ihre internationale Ausrichtung zu akzentuieren. Aber ihre Geschichte in den letzten 200 Jahren ist auch charakterisiert durch die Perioden, in denen sie aufgrund staatlicher Interventionen oder besonderer Heranziehung zu öffentlichen Aufgaben dezimiert und in ihrer Entwicklung stärker als die Diözesen behindert wurden; zu denken ist an den Kulturkampf und die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts.

Festgeschrieben wurde diese Entwicklung vollends auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil³⁶. Unter historischer Perspektive ist es schon als ein Erfolg der mittlerweile wieder erstarkten Orden zu buchen, daß die Exemption der inneren Ordnung erhalten blieb. In bezug auf Apostolat und Seelsorge wurden die Orden durch das Konzil in

35 Zu den Forschungen zum katholischen Milieu, die fast alle die Bedeutung der Orden ausklammern, vgl. u. a. ARBEITSKREIS FÜR KIRCHLICHE ZEITGESCHICHTE MÜNSTER: Katholiken zwischen Tradition und Moderne. Das katholische Milieu als Forschungsaufgabe: In: Westfälische Forschungen 43 (1993) 588-654; ARBEITSKREIS FÜR KIRCHLICHE ZEITGESCHICHTE MÜNSTER: Konfession und Cleavages im 19. Jahrhundert. Ein Erklärungsmodell zur regionalen Entstehung des katholischen Milieus in Deutschland. In: Historisches Jahrbuch 120 (2000) 358-395 sowie die dort zitierten Studien.

36 Vgl. zur Ordenthematik auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil: SCHMIEDL, J.: Das Konzil und die Orden. Krise und Erneuerung des gottgeweihten Lebens. Vallendar-Schönstatt 1999; DERS.: Rückkehr zum Ursprung und Anpassung ans Heute: Der Erneuerungsimpuls des II. Vatikanums für die Orden. In: Regnum 35 (2001) 29-44.

einer bis dahin nicht gekannten Weise in die Pastoral der Diözesen hineingezogen. Bereits während der Vorbereitungsphase des Konzils gab es ein hartes Ringen zwischen den Vertretern der Orden, die auf ihrer durch die päpstliche Exemption gewährten Autonomie beharrten, und vielen Bischöfen, die zwar im inneren Bereich die Selbstständigkeit der Orden bewahren wollten, sie aber in ihren Tätigkeiten den Seelsorgserfordernissen der Diözesen unterzuordnen wünschten. Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe wurde diese josephinistisch-episkopalistische Tendenz festgeschrieben. Sie entspricht der realen Entwicklung der letzten 200 Jahre und vermittelt ein Kirchenbild, das in der vertikalen Linie – vom Papst über die Bischöfe zu den Pfarreien – die hierarchische Ordnung akzentuiert.

Das Zweite Vatikanum selbst kennt allerdings in seiner Kirchenkonstitution ein Gegengewicht dazu. Dort wird die Kirche zwar auch als hierarchisch geordnete Institution vorgestellt, aber gleichzeitig in einer organischen Perspektive auf die allen gemeinsame Zugehörigkeit der Hierarchie, der Laien und der Ordensleute zum Volk Gottes hingewiesen. Die hierarchische Linie erscheint in LG eingeordnet zwischen die gemeinsamen Berufungen der Kirche und aller ihrer Glieder zum neuen Bundesvolk Gottes und zur Heiligkeit. Die Ordensleute hingegen werden vom Konzil in eine eigene Spannungslinie hineingestellt. Sie finden ihren Platz zwischen der Berufung aller Christen zur Heiligkeit und dem besonderen Hinweis auf den endgültig-eschatologischen Charakter der Kirche.

Konsequenzen

Was bedeutet das für die Bewertung der Säkularisation und die Entwicklung des Staat-Kirche- und Diözesen-Orden-Verhältnisses in den letzten 200 Jahren? Einige Thesen sollen das abschließend verdeutlichen:

1. Die Regelungen zwischen den deutschen Mittelstaaten und dem Heiligen Stuhl nach dem Wiener Kongreß gehen von der damals konkret existierenden Wirklichkeit von Kirche aus, nämlich einer durch die josephinischen und napoleonischen Reformen geprägten, pfarrlich verfaßten und auf eine Diözesanverwaltung hin orientierten Institution. In bezug auf das Verhältnis der Bistümer zum Staat strebten die neuen Herren „Landeskirchen, d. h. Kirchenprovinzen unter Landeserzbischöfen oder Diözesen unter Landesbischöfen“³⁷, an.
2. Diese Wirklichkeit entspricht der dogmatischen Lehrentwicklung, wie sie sich insbesondere in der Aufklärungstheologie herausgebildet hat: Der Bischof als Zentrum und allein zuständiger oberster Seelsorger seiner Diözese. Ein grundsätzlich positives Verhältnis zum Staat und dessen Möglichkeit zum Eingriff in die kirchlichen Angelegenheit wird im Lauf des 19. Jahrhunderts abgelöst durch eine absolute Hinordnung der Bischöfe auf den Papst und die Kurie. Die Klöster und Orden

37 BURKARD, D.: Staatsknechte oder Kirchendiener? Diözesankonzeptionen und Bischofsbilder „aufgeklärter“ Staaten. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 95 (2000) 219-249, hier 222.

werden weder in einer staatskirchlich-akzentuierten noch in einer ultramontan-infallibilistischen Ekklesiologie berücksichtigt. „Zentrales Argument gegen Klöster und Orden war in kirchenrechtlicher Hinsicht deren gänzliche oder relative Unabhängigkeit von der ordentlichen, d. h. diözesan-bischöflichen Kirchengewalt.“³⁸

3. Die finanziellen Entschädigungen für die Säkularisation werden ausschließlich den neu gegründeten und umschriebenen Bistümern und ihren Institutionen zugewandt. Sie entsprechen damit sowohl der Momentaufnahme der deutschen Kirche nach 1815 als auch der damaligen Ekklesiologie.
4. Die Lehrentwicklung bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil und in der Folgezeit bis heute führt zu einer Fortschreibung der episkopalistischen Linie in den rechtlichen Festlegungen, in der Praxis der Kirchenleitung und im Staat-Kirche-Verhältnis. Die Theologie hat also gewissermaßen die juristischen Folgen der Säkularisation festgeschrieben³⁹.
5. Auch die Finanzierung kirchlicher Institutionen und Aktivitäten läuft über diese Schiene. Daß bis heute nicht über eine Einbeziehung der Orden und geistlichen Gemeinschaften, deren Vorläuferinstitutionen zu den Hauptbetroffenen der Säkularisation gehörten, in die finanziellen Entschädigungsleistungen der Bundesstaaten an die Kirche nachgedacht wurde, muß zumindest stutzig machen. Das gilt um so mehr, als auch für die Bistümer, die Nutznießer finanzieller Leistungen des Staates sind, gilt, daß sie sich zwar in ideeller und nomineller Kontinuität zu den ebenfalls aufgehobenen Diözesen des Alten Reichs sehen, ihre Gründung aber in mehreren Fällen⁴⁰ mit einem bewußten Traditionsbruch und ausdrücklicher Diskontinuität zu ihren Vorgängerbistümern verbunden war.

Vielleicht sind es unzeitgemäße Gedanken und Überlegungen. Doch ein Jubiläum kennt immer zwei Blickrichtungen: Es soll zu einer besseren Kenntnis dessen verhelfen, was geschehen ist. Und es soll Entwicklungsperspektiven aufzeigen, die sich daraus ergeben haben. Dabei geht es nicht um eine möglicherweise andersartige Wiederholung von Geschichte, um eine Ausweitung von Entschädigungsleistungen oder die Veränderung von Besitzverhältnissen. Einer Restauration soll bewußt nicht das Wort geredet werden. Vielmehr soll sensibel dafür gemacht werden, daß in den letzten 200 Jahren historische Entwicklungen unter bestimmten juristischen und theologischen Prämissen abgelaufen sind. Manche Situation in der deutschen Kirche des 21. Jahrhunderts kann aus solchen langfristigen Entwicklungen heraus besser verstanden und in ihrer Problematik, aber auch als Zukunftschance bewertet werden.

38 BURKARD, Staatsknechte 227.

39 Vgl. den geringen Stellenwert oder das Schweigen über den ekklesiologischen Ort der Orden in den neueren Ekklesiologien: KEHL, M.: Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie. Würzburg 1992; WIEDENHOFER, S.: Das katholische Kirchenverständnis. Ein Lehrbuch der Ekklesiologie. Graz 1992.

40 Zu nennen ist etwa die Aufhebung des Bistums Konstanz zugunsten der Neugründung mehrerer deutscher und schweizerischer Diözesen; vgl. BISCHOF, F.X.: Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03-1821/27). Stuttgart 1989 (Münchener kirchenhistorische Studien, 1).